

Geschäftsordnung der Anerkennungskommission ab dem 1. Mai 2022

Geschäftsordnung der Anerkennungskommission für den Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Bremischen Evangelischen Kirche einschließlich ihrer Diakonie

Gemäß §9 der Ordnung der Anerkennungskommission vom 01.05.2022 geben sich die Mitglieder folgende Geschäftsordnung:

1. Die Anerkennungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Dies gilt für analoge, wie für virtuelle Teilnahme.
2. Die Anerkennungskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung und vertritt die Anerkennungskommission bei den Treffen der Anerkennungskommissionen der Landeskirchen der EKD.
4. Jedes Mitglied der Anerkennungskommission kann in einem zu bearbeitenden Fall mit der Berichterstattung beauftragt werden.